

helles Licht. Erst in diesem Lichte versteht man die Natur. Die moderne Naturforschung ist von ihrem Standpunkte aus gar nicht fähig, die Natur richtig zu erklären. Die Natur, das herrliche Gotteswerk, versucht sie nur von ihrer Außenseite zu ergründen und der eigentliche innere Gehalt bleibt ihr gänzlich verschlossen.

Eine solche Naturforschung gleicht einem Studium der Malerei, das nur die Farben und ihre Mischung zu erkennen sucht, aber von einem Verständnis des eigentlichen Kunstwerkes nicht einmal eine Ahnung hat.

Doch wir wollen zu einem Abschlusse unserer Erörterungen kommen. (Schluß folgt.)

Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen.

Von Johann Roth S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

IV.

Welche Feiertage haben die Ruthenen zu feiern?

Das Kirchenjahr beginnt im ruthenischen Ritus mit dem 1. September. Wie in der lateinischen Kirche, sind auch in der ruthenischen bewegliche und unbewegliche Feste zu unterscheiden. Nach dem im Jahre 1891 zu Lemberg abgehaltenen ruthenischen Provinzialkonzil¹⁾ gelten für die Ruthenen folgende Feste, an denen außer der Vorschrist über das Anhören der heiligen Messe alle knechtlichen Arbeiten untersagt sind:

1. Unbewegliche Feste:

8. September: Maria Geburt.	1. Jänner: Beschneid. des Herrn.
14. " Kreuzeshöhung.	6. " Theophanie.
26. " Uebertragung des hl. Johannes Ev. ²⁾	30. " Drei Heilige (Basil., Chryl., Greg.).
1. Oktober: Maria Schutz.	2. Februar: Lichtmeß.
26. " Heiliger Demetrius Mart.	25. März: Maria Verkündigung.
31. " Hl. Josaphat Mart. ²⁾	23. April: Heil. Georg Mart. ²⁾
8. November: Heiliger Michael Erzengel.	8. Mai: Heil. Johannes Ev. ²⁾
21. " Maria Opferung.	24. Juni: Heiliger Johannes der Täufer.
6. Dezember: Heiliger Nikolaus.	29. " Heiliger Petrus und Paulus.
9. " Unbefl. Empfängnis.	20. Juli: Heil. Elias Prophet. ²⁾
25. " Geburt Christi.	6. August: Verkl. des Herrn.
26. " Gedächtnis Maria und des heiligen Joseph.	15. " Maria Himmelfahrt.
27. " Heiliger Stephan.	29. " Johannes Enthaupt.

¹⁾ Acta et decreta Syn. prov. Ruthenorum tit. IV. cap. VI. p. 62 sq.

²⁾ Wird auf den nächstfolgenden Sonntag transferiert.

2. Bewegliche Feste:

- | | |
|---|---|
| 1. Palmsonntag. | 5. Himmelfahrt Christi. |
| 2. Karfreitag. | 6. Pfingsten. |
| 3. Ostern (drei Tage). | 7. Heil. Dreifaltigkeit (Pfingstsonntag). |
| 4. Sonntag des heiligen Thomas
(Weißer Sonntag). | 8. Fronleichnamsfest. ¹⁾ |

Außerdem feiert jede Pfarrei ihr eigenes Kirchweihfest, das entweder stabil an einem bestimmten Tage des Jahres wiederkehrt oder, wie es an manchen Orten Sitte ist, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt wird.

Wir wollen nun die Frage erörtern, in welchem Verhältnisse die unter Lateinern wohnenden Ruthenen zur lateinischen Festordnung stehen, ob und unter welchen Umständen sie verpflichtet sind, auch die lateinischen Feste zu begehen.

Bekanntlich hat Benedikt XIV. den Griechen in Italien, die lateinischen Ordinarien unterstehen, befohlen, außer den griechischen auch die gebotenen Festtage der lateinischen Kirche, in der sie leben, zu beobachten.²⁾ und hat Pius X. den Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in bezug auf die Festordnung die Anpassung an den lateinischen Ritus gestattet.³⁾ Indes darf die für die Italogriechen erlassene Bestimmung Benedikts XIV. auf die übrigen Orientalen nicht angewandt werden. Sie ist ihrem Inhalt nach eine *lex odiosa* und läßt als solche eine extensive Interpretation nicht zu. Die Verordnung Pius X. hinwiederum hat offenbar den Charakter eines lokalen Privilegs und kann daher von den außerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika ansässigen Ruthenen nicht für sich beansprucht werden. Für die Lösung der uns beschäftigenden Frage sind demnach die Ausnahmsbestimmungen für die Griechen in Italien und die Ruthenen in Nordamerika belanglos; wir müssen sie auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Rechtsnormen versuchen.

Nun steht einerseits fest, daß die Disziplinalgesetze der lateinischen Kirche für die Orientalen keine verpflichtende Kraft haben, wenn sie für dieselben nicht ausdrücklich miterlassen sind oder sich nicht über Gegenstände verbreiten, die auf Grund der kirchlichen Dogmen selbstverständlich auch die Orientalen verpflichten.⁴⁾ Andererseits besitzt, wie oben gezeigt wurde, jeder orientalische Ritus mit seinen vom lateinischen abweichenden Sitten und Gebräuchen für seine Angehörigen ausschließliche Gesetzeskraft und sind diese verpflichtet, die ihrem Ritus eigentümlichen Vorschriften zu beobachten, wofern nicht der Heilige Stuhl anders verfügt hat oder wichtige, vom Gesetzgeber gebilligte Gründe eine Akkommodation an den lateinischen Ritus gestatten, beziehungsweise zur Pflicht machen.

¹⁾ Wird auf den nächstfolgenden Sonntag transferiert.

²⁾ Const. *Etsi pastoralis* § 9 n. 6 (l. c. I. 81).

³⁾ Litt. Apost. *Ea semper* cap. IV. art. 26 (A. S. S. 1908. 9).

⁴⁾ Decr. *Innoc. X.*, 4. Julii 1631 (A. S. S. 1908. 82).

Aus diesen beiden Grundsätzen ergibt sich, daß die eingangs gestellte Frage entschieden verneint werden muß, wenigstens für den Fall, daß die genannten Ruthenen eine eigene Pfarrei besitzen. So entschied die Kongregation der Propaganda bereits am 4. Februar 1664 für die unter Lateinern in eigenen Pfarreien lebenden Griechen: Die Griechen seien zur Feier der lateinischen Feste nicht verpflichtet, dürfen vielmehr die Feste nach griechischem Ritus feiern, wenn sie nur keine Feste von Personen begehen, welche die Kirche verworfen hat.¹⁾ Wie weit der Heilige Stuhl in seinem Eifer, die Rechte der orientalischen Riten auch in diesem Punkte zu wahren, geht, dafür liefert eine Entscheidung der Propaganda aus neuerer Zeit den schlagendsten Beweis. Auf die Anfrage des Apostolischen Delegaten von Mesopotamien, ob die Orientalen, welche einen lateinischen Missionär zum Pfarrer haben, die Festordnung des lateinischen Pfarrers oder die orientalische befolgen müssen, antwortete die Propaganda am 25. Juli 1887, auch in diesem Falle sei für die Orientalen einzig und allein die orientalische Festordnung maßgebend.²⁾ Unter der gleichen Voraussetzung, d. h., wenn am Orte eine ruthenische Pfarrei besteht, dürfen demnach selbst ruthenische Ehegatten, die bei oder nach der Eheschließung den Ritus des lateinischen Ehegatten nicht angenommen haben, ruthenische Kinder in rituell gemischten Ehen, und ruthenische Dienstboten und Arbeiter, die bei Lateinern in Dienst stehen, die Feier der ruthenischen Feste nicht willkürlich unterlassen. Dazu benötigen sie der Dispens. Diese kann jedoch, wie aus mehreren amtlichen Rundgebungen der Propaganda hervorgeht, vom Ortsordinarius oder Missionär nur kraft spezieller, vom Heiligen Stuhl erbetener Vollmacht erteilt werden.³⁾

¹⁾ Le donne latine santificano non solo le nostre feste e nel proprio giorno, ma anche le feste del rito greco e le comuni ne' giorni dei greci. Per contrario i greci non osservano mai le feste secondo il nostro rito . . . R. Ad 3. De observatione festorum iuxta ritum graecum videtur tolerandum, dummodo non celebrent festa virorum damnatorum (Collect. Prop. I n. 156).

²⁾ Utrum indiscriminatum dicti orientales sub cura missionariorum constituti sese conformare debeant ieiuniis et festis ritus latini, an proprii? R. Ad 5. Negative ad 1. partem; Affirmative ad 2. (Collect. Prop. II. n. 1679).

³⁾ S. Congr. Prop. 7. Febr. 1624: Petente Archieppo Chioviensi, an praxis, qua Eppli rutheni uniti cum suis subditis, latinis dominis inservientibus, dispensent, ut, dum in eo servitio permaneant, possint festa celebrare iuxta calendarium gregorianum, et si propriam culinam non habeant, ieiunia latinorum servare, esset legitima: SSmus de consilio et consensu S. Congregationis de Prop. Fide respondit, praxim praefatam quoad causam dispensationis esse legitimam, et ideo Archieppis et Eppis ruthenis unitis hanc dispensandi cum suis subditis facultatem praedicta ex causa concessit (Collect. Prop. I n. 8). — S. Congr. Prop. 25. Julii 1887: Utrum pro dispensandis famulis et opificibus apud dominos diversi ritus commorantibus supra ieiunia et observantiam festorum requiratur necessario dispensatio specialis necnon facultas expressa dispensandi, quin sufficiat dispositio iuris communis circa familiares? R. Ad 1. Affirmative ad 1. partem; Negative ad 2. (Collect. Prop. II n. 1679). — S. Congr. Prop. 25. Julii 1887: Utrum

Steht es einerseits den Ruthenen, die eine eigene Pfarrei haben, nicht frei, dem lateinischen Ritus in der Uebung der Feste zu folgen, so daß sie die des eigenen Ritus darüber vernachlässigen, so können sie andererseits nicht gezwungen werden, die lateinischen Feste mitzufeiern und sich der knechtlichen Arbeiten zu enthalten. Immerhin wird es ihre, beziehungsweise ihrer Arbeitgeber Sache sein, Sorge zu tragen, daß jedes Aergernis ferngehalten wird. Umgekehrt können ruthenische Arbeiter und Dienstboten an ihren eigenen gebotenen Festtagen ohne Sünde zur knechtlichen Arbeit nicht angehalten werden.

Unseren bisherigen Ausführungen lag die Voraussetzung zu Grunde, daß die Ruthenen am Orte ihres Wohnsitzes eine eigene Pfarrei haben. Anders gestalten sich die Verhältnisse, wo sie einer eigenen Pfarrei entbehren. Da es sich hier um das Domizil, nicht um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, und im allgemeinen jeder sich den Sitten und Gesetzen seines Wohnortes anpassen soll, ferner die Beobachtung der Feste des am Orte vorherrschenden Ritus weder einen Uebtritt zu demselben noch eine Ritenvermischung involviert, so kann und muß die Beobachtung der Feste der Mehrzahl der katholischen Bevölkerung von einzelnen dort domizilierten Angehörigen des ruthenischen Ritus mit Zug und Recht gefordert werden.¹⁾ Benedikt XIV. gestattete dies ausdrücklich den Italogriechen, die keine eigene Pfarrei haben.²⁾ Auch der Umstand spricht hierbei mit, daß für die Ruthenen im fraglichen Falle sonst die Gefahr bestehen würde, kein Fest der Kirche wirklich zu begehen. Daraus ergibt sich der weitere Schluß, daß da, wo die Ruthenen keine eigene Pfarrei haben, ruthenische Dienstboten auch an einem Tage, der eigentlich bloß für die lateinische Herrschaft, nicht für die Diener Festtag ist, zu knechtlichen Arbeiten nicht angehalten werden dürfen.³⁾

mulier, quae non potuit vel non voluit sequi seu adoptare ritum viri sui, nihilominus eidem sese conformare valeat in ieiuniis et diebus festis propter necessitatem vel sine necessitate? Quaeenam proinde necessitas requirenda et quae licentia? R. Ad 3. Negative absque Apostolica dispensatione (Collect Prop. II. n. 1678). In der Lemberger Kirchenprovinz erteilen die Bischöfe beider Riten Dispens kraft päpstlichen Indults (S. Congr. Prop. 6 Oct. 1863 = Concordia D. c.). Vgl. auch Pii X Litt. Apost. Ea semper l. c.

¹⁾ Dieselbe Meinung vertreten nebst anderen Carolus Franc. a Breno, Manuale missionariorum orientalium Venetiis 1726 t. II l. 1 cap. 3 q. 30; Bergenröther, Rechtsverhältnisse a. a. O. VII. 189; Arndt in Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1899. 857.

²⁾ Const. Etsi pastoralis § 9 n. 7 (l. c. I. 81).

³⁾ Den ruthenischen Arbeitern, die alljährlich in großer Zahl nach Deutschland gehen, gestattete der hochwürdigste Metropolit von Lemberg am 24. Februar 1909, mit Ausnahme des Weihnachts- und Epiphaniestes die lateinische Festordnung zu befolgen.

Wie haben sich die Ruthenen betreffs des Fastengebotes zu verhalten?

Bedeutend größere Differenzen, als in der Festordnung, bestehen zwischen der lateinischen und ruthenischen Kirche bezüglich der Fastendisziplin. Im großen und ganzen beobachten die Ruthenen noch heute die Fastenordnung der morgenländischen Kirche, wiewohl deren ursprüngliche Strenge mit Rücksicht auf die veränderten Zeit- und Ortsverhältnisse einer milderer Praxis gewichen ist. Auf der letzten Synode im Jahre 1891 wurde die Fastendisziplin für die Ruthenen der galizischen Kirchenprovinz neuerdings festgestellt und in einigen Punkten modifiziert. Hiernach gibt es im ruthenischen Ritus folgende Fastenzeiten:¹⁾

1. Die vierzig tägige Fastenzeit vor Ostern. Sie beginnt mit dem Montag nach Quinquagesima (Dom. Tyrophagii) und endet am Freitag vor dem Palmsonntag. Um volle 40 Tage zu erhalten, wird nach gegenwärtiger Praxis auch an den in diese Zeit fallenden Samstagen und Sonntagen gefastet.

2. An diese Quadragesima schließt sich das Paschafasten an, das vom Montag in der Karwoche bis zum Karfreitag inklusive dauert. Nach einer alten Sitte werden aber auch der Palmsonntag und der vorausgehende Samstag als Fasttage betrachtet.

3. Der Quadragesima wird dann noch eine Woche, vom Montag nach Sexagesima (Dom. Creophagii) bis zum Sonntag Quinquagesima, mit leichterem, Lektizinen gestattender Abstinenz als Vorbereitung vorausgeschickt.

4. Die vierzig tägigen Fasten vor Weihnachten, vom 15. November bis 24. Dezember.

5. Die Fasten vor dem Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Sie beginnen am Montag nach Allerheiligen, d. h. nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten und dauern bis zum Feste, auf das sie vorbereiten.

6. Die Fasten vor Maria Entschlafung, vom 1. bis 14. August.

7. Ferner wird an den Festen der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers (29. August) und der Kreuzeserhöhung (14. September) gefastet, selbst wenn sie auf einen Sonntag fallen.²⁾

8. Endlich sind die Mittwoch und Freitage des Jahres Fasttage. Ausgenommen sind indes die Mittwoch und Freitage zwischen Weihnachten und Theophanie, in der Woche vor Septuagesima (inter Dom. publicani et filii prodigi), in der Osterwoche und Pfingstoktav, denn in diesen Zeiten dispensiert die Kirchenordnung vom Fasten und von der Abstinenz.

¹⁾ Acta et decreta Syn. prov. Ruthenorum. tit. XI. n. 2—4 p. 162 sqq.

²⁾ Vgl. Felic. Bran, De ieiunio ecclesiastico in genere deque ieiuniis ecclesiae orientalis in specie. Magno-Varadini 1889. 81.

Welche von den aufgezählten Fasttagen strenge Fasttage sind und an welchen bloß Abstinenz zu halten ist, sagt die Provinzialsynode nicht. Sie erwähnt zwar den Unterschied zwischen *ieiunium* und *abstinentia*, verweist aber bezüglich des ersteren auf die *consuetudo* et *necessitas locorum*. Tatsächlich kennen die Ruthenen in der Praxis kein *ieiunium strictum*, zu dessen Wesen die einmalige Sättigung gehört, und sind alle ihre Fasttage bloße Abstinenztage.

Während nach der allgemeinen Praxis der morgenländischen Kirche an allen oben erwähnten Fasttagen Fleischspeisen, Eier und Laktizinen untersagt sind und für die Quadragesima und alle Mittwoch und Freitage des Jahres die Xerophagie vorgeschrieben ist, die auch den Gebrauch von Del und mit Del zubereiteter Speisen ausschließt und nur trockene Speisen, Brot, Salz, Früchte und Kräuter ohne weitere Zubereitung gestattet¹⁾, wurden von der Lemberger Provinzialsynode auf Grund spezieller, vom Heiligen Stuhl erteilter Fakultäten folgende Milderungen gewährt:

1. In den Quadragesimen vor Ostern und Weihnachten, sowie in der Fastenzeit vor dem Feste der Apostelfürsten Peter und Paul und Maria Entschlafung wird an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der Gebrauch von Laktizinen, an den übrigen vier Wochentagen der Fleischgenuß gestattet. An den letztgenannten vier Tagen sollen aber die Kleriker den Ps. 50, die übrigen Gläubigen 5 Vater und 5 Ave vor dem Mittag- und Abendessen beten.

2. Die im vorhergehenden aufgestellten Normen betreffs des Gebrauches von Laktizinen gelten auch für die übrigen Fasttage des Jahres.

3. Von dieser allgemeinen Regel sind jedoch auszuscheiden: die erste Woche des vierzigstägigen Fastens vor Ostern, d. h. vom Montag nach Quinquagesima bis zum nächsten Samstag inklusive, und die Karwoche vom Montag bis zum Karfreitag. In diesen beiden Wochen ist der Fleischgenuß absolut verboten, jedoch sind am Dienstag, Donnerstag und Samstag Laktizinen gestattet, während an den übrigen drei Tagen nur trockene Speisen genossen werden dürfen.

4. In der Woche vor Quinquagesima ist am Montag, Mittwoch und Freitag der Gebrauch von Laktizinen, an den übrigen vier Tagen nach Verrichtung der oben bezeichneten Gebete der Genuß von Fleischspeisen erlaubt.

Daß die Ruthenen an Orten, wo sie eine von den Lateinern getrennte Pfarrgemeinde bilden, die auf der Lemberger Provinzialsynode vorgeschriebene Fastenordnung beobachten müssen und es ihnen ohne päpstliche Erlaubnis nicht gestattet ist, ihre Fasttage mit den lateinischen zu vertauschen, bedarf nach dem, was oben über das Verbot der Ritenvermengung gesagt wurde, keines weiteren Beweises.

¹⁾ Fe ix Bran, l. c. 26.

Nie hat die römische Kirche ihre Fastendisziplin anderen Kirchen aufdrängen wollen, wie schon Nikolaus I. in seiner Antwort auf die Fragen der neubekehrten Bulgaren zeigt¹⁾; sie hat vielmehr die abweichende Disziplin anderer Kirchen hierin stets anerkannt und selbst gegen orientalische Patriarchen und Bischöfe, die aus eigener Machtvollkommenheit eine Akkommodation an den lateinischen Ritus vorschrieben, beschützt.²⁾ Die Italogriechen sogar sind nicht zur Beobachtung der lateinischen Fasten verpflichtet, da wo sie eigene Pfarreien haben und wo kein Aergernis eintritt. Klemens VIII. erklärte zwar in seiner für die Italogriechen erlassenen Instruktion, „es wäre am besten, wenn diese zur Befolgung der Fasten und Vigilien der lateinischen Kirche bewogen werden könnten“, fügte jedoch hinzu, „sie seien dazu nicht zu zwingen.“³⁾ Und Benedikt XIV., der das Verhältnis der Italogriechen zum lateinischen Ritus in umfassender Weise regelte, verbot Privatpersonen, da wo sie eine griechische Pfarochie haben, nach der Sitte der Lateiner zu fasten, gestattete hingegen die Befolgung der lateinischen Fastenordnung nur unter der Bedingung, wenn die ganze Pfarrgemeinde oder wenigstens die Mehrzahl der Laien mit samt den Pfarrern und Priestern es wünschen.⁴⁾

Abgesehen von der Bestimmung, welche Pius X. für die Ruthenen der Vereinigten Staaten von Nordamerika getroffen hat⁵⁾, hält der Heilige Stuhl auch heute noch an dem Grundsatz fest, daß sich die Orientalen, die ihre eigenen Pfarreien haben, in Sachen der Fastendisziplin streng an die Gesetze ihres Ritus halten sollen. Wie bereits erwähnt wurde, erklärte die Propaganda, daß Orientalen, selbst wenn sie einen lateinischen Priester zum Pfarrer haben, nebst der eigenen Festordnung auch die orientalischen Fasten zu beobachten verpflichtet sind, und daß auch orientalische Frauen, die nicht zum Ritus ihrer lateinischen Männer übergetreten sind, sowie orientalische Diensthofen und Arbeiter, die bei Lateinern in Dienst stehen, nur mit Dispens des Heiligen Stuhles nach lateinischer Sitte fasten dürfen.⁶⁾

Wie steht es aber mit jenen Ruthenen, die keinen eigenen Pfarrer, noch eine eigene Kirche haben? In einer ähnlichen Lage, wie heute viele Ruthenen, befanden sich im XVIII. Jahrhundert die

¹⁾ Ad consulta Bulgarorum cap. 4. sq.

²⁾ Vgl. Innoc. IV. Const. Sub catholicae 6. Mart. 1254 § 12 (Bullar. ed. Taurin. III. 582); Bened. XIV. Const. Demandatam § 6 (l. c. I. 130), Allatae § 47 (l. c. IV. 136), Inter gravissima 7. Mart. 1746 (Jus pontif. de Prop. Fide III. 262), Praeclaris 18 Mart. 1746, durch welche die von der Propaganda am 15. Februar 1746 erlassene Istruzione per la nazione greco-melchita bestätigt wurde (Collect. Prop. I. n. 356).

³⁾ Instr. Sanctissimus 30. Aug. 1595 § 6 al. 7 (Bullar. ed. Taurin. X. 213).

⁴⁾ Const. Etsi pastoralis § 9 n. 7 (l. c. I. 81); S. Congr. Prop. 10. Mart. 1760 (Collect. Prop. I. n. 426).

⁵⁾ Litt. Apost. Ea semper l. c.

⁶⁾ S. Congr. Prop. 25. Julii 1887 (Collect. Prop. II n. 1679 ad 5; 1678 ad 3).

Gräcomelchiten der Levante. An zahlreichen Orten waren diese auf die geistliche Hilfeleistung seitens lateinischer Priester angewiesen. Infolge des allgemeinen Mangels an Geistlichen des griechisch-melchitischen Ritus und durch die Verührung mit Lateinern wurden viele ihrem Ritus allmählich entfremdet und betrachteten sich sogar als Lateiner, weshalb sie auch Latinizantes genannt wurden. Besorgt um die Erhaltung des griechisch-melchitischen Ritus, befahl Benedikt XIV. im Jahre 1743, alle Latinizantes sollten öffentlich und bestimmt erklären, welchem Ritus sie angehören wollen, und alsdann ohne alle Aenderung unverbrüchlich bei diesem verbleiben. Zugleich verordnete derselbe Papst, daß von nun an (1743) Griechen, die nur im Notfall und in Ermangelung eines Geistlichen ihres Ritus die Taufe oder sonst ein Sakrament von einem lateinischen Priester empfangen haben, deshalb noch nicht als Angehörige des lateinischen Ritus betrachtet werden dürfen, sondern den Ritus, dem sie durch die Geburt angehören, beizubehalten und, solange die geschilderte Notlage andauert, wenn möglich in allem, besonders aber in den Fasten zu befolgen haben.¹⁾ Im Anschluß an diese Verordnung schärfte die Propaganda den lateinischen Missionären einige Jahre später nochmals ein, die Gräcomelchiten seien zur Beobachtung des griechischen Ritus zum mindesten in den Fasten und Abstinenzen verpflichtet, selbst wenn sie aus Mangel an Priestern des eigenen Ritus die Sakramente von lateinischen Priestern zu empfangen gezwungen sind.²⁾

Wie den Gräcomelchiten, so wird man wohl auch den Ruthenen, die von lateinischen Priestern pastoriert werden, nicht verwehren können, ihre eigene Fastendisziplin zu befolgen. Nur müßten sie allenfalls die Fastenzeiten nach dem gregorianischen, nicht nach dem julianischen Kalender ordnen. Denn sind sie, wie oben gezeigt wurde, verpflichtet, an Orten, wo für sie keine besonderen Parochien bestehen, die gebotenen Kirchenfeste mit den Lateinern, also nach dem gregorianischen Kalender zu feiern, dann werden sie den letzteren auch ihrer Fastenordnung schon deshalb zu Grunde legen müssen, weil sie sonst z. B. einen Teil der Quadragesimen sowie der Fasten vor Peter und Paul und Maria Himmelfahrt noch zu halten gezwungen wären, nachdem diese Feste schon längst vorüber sind. Eine solche Zerteilung der Fasten aber dürfte dem Gesetze, insofern es durch sie eine Vorbereitung auf die erwähnten Feste bezweckt, wohl kaum entsprechen.

Es fragt sich aber, ob für die Ruthenen im vorliegenden Falle überhaupt die Verpflichtung besteht, die eigene Fastendisziplin zu

¹⁾ Et eum (ritum graecum) quidem, durante praedicta necessitate, in omnibus rebus, quibus possunt, et praecipue in ieiuniorum observatione retineant (Const. Demandatam § 18 [l. c. I. 131]).

²⁾ . . . sebbene per i suddetti mo'vi ricevano i sacramenti dalli latini, dovranno almeno osservare il rito greco ne' digiuni ed astinenze ed in tutte le altre cose, che non riguardano i sacramenti (Istruz. per la nazione greco-melchita 15 Febr. 1746 [Collect. Prop. I. n. 356]).

befolgen. Und diese Frage glauben wir mit Recht verneinen zu können. Zwischen den Gräcomelchiten des XVIII. Jahrhunderts und den heutigen, unter Lateinern wohnenden Ruthenen besteht nämlich der Unterschied, daß, während jene ihre eigenen Bischöfe hatten und innerhalb ihrer eigenen Diözesen von lateinischen Missionären pastoriert wurden, diese außerhalb ihrer Diözesen weilen und daher in allem der Jurisdiktion der lateinischen Ortsordinarien unterworfen sind. Es stellte bereits Hergenröther den Lehrsatz auf: „ohne päpstliche Erlaubnis ist es den unierten Griechen, die ihre eigenen Bischöfe haben, nicht gestattet, ihre Fasttage mit den lateinischen zu vertauschen.“¹⁾ Somit steht es denjenigen Orientalen, die weder einen eigenen Bischof, noch einen eigenen Pfarrer haben, frei, sich auch in bezug auf das Fasten dem lateinischen Ritus zu konformieren, wie dies seinerzeit durch die Konstitution Benedikts XVI. *Etsi pastoralis*²⁾ den Italogriechen, die keine eigene Pfarochie haben, gestattet wurde. Daß insbesondere die Ruthenen von dieser den Italogriechen gewährten Vergünstigung Gebrauch machen können, dafür spricht unter anderem auch der Umstand, daß Benedikt XIV.³⁾ die in der erwähnten Konstitution erlassenen Bestimmungen nur auf jene Orientalen auszudehnen verbot, die Bischöfen ihres eigenen Ritus unterstehen.

VI.

Welchen Rechtsbestimmungen unterstehen die Ruthenen bezüglich der Verlobnis- und Eheschließung?

Es erübrigt nunmehr zu untersuchen, welche Rechtsbestimmungen über die Form der Konfensabgabe gegenwärtig auf diejenigen Ruthenen Anwendung finden, die außerhalb ihrer Kirchenprovinz⁴⁾ sei es untereinander, sei es mit Lateinern ein Verlobnis oder eine Ehe schließen.

Mit dem christlichen Glauben hatten die Ruthenen gegen Ende des X. Jahrhunderts auch das Eherecht von den Griechen angenommen, wie es zu jener Zeit in verschiedenen Kompilationen, ins-

¹⁾ Rechtsverhältnisse a. a. O. VII. 190.

²⁾ *Neque privatis personis fas sit, ubi parochiam graecam habent, ibi contra proprium ritum Latinorum more ieiunia et vigiliis servare . . . Ubi vero propriam parochiam non habent, ibi libere et licite possunt in omnibus latino ritui sese conformare, sive laici sint sive presbyteri, excepto graeco ritu, qui in Missis ac divinis officiis a presbyteris est servandus (§ 9 n. 7 [l. c. I. 81]).*

³⁾ *Const. Etsi pastoralis § 9 n. 24 (l. c. I. 82); Const. Allatae § 15 (l. c. IV. 126).*

⁴⁾ Wir berücksichtigen hier zunächst bloß die Ruthenen, die der Lemberger Kirchenprovinz entstammen. Welche Gebiete diese umfaßt, wurde bereits in der Einleitung gesagt. Hier sei nur noch erwähnt, daß die Krafauer St. Norbertus-pfarrei nicht mehr, wie dort aus Versehen angegeben wurde, dem Heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, sondern gegenwärtig zur Przemyßler Diözese gehört. Außerdem besteht noch in Wien eine ruthenische Pfarrei an der St. Barbara-kirche, die der Jurisdiktion des Lemberger Metropolitens unterworfen ist (Nilles, *Symbolae* II. 1064).

besondere aber in dem von einem unbekannten Verfasser stammenden Nomokanon in 50 Titeln und in einem weiteren Nomokanon in 14 Titeln, der die Grundlage des späteren Nomokanons des Photius bildete, enthalten war. Wie im Oriente, so fand dann auch in Rußland der Nomokanon des Photius frühzeitig Eingang. Schon Wladimir I. berief sich in einer Verordnung vom Jahre 992 auf den griechischen Originaltext desselben. Daß bald darauf Uebersetzungen in das Slawische entstanden, läßt sich vermuten¹⁾; bekannt ist, daß im Jahre 1270 der bulgarische Despot Svjatoslaw dem russischen Metropolitcn Kyryll III. eine slawische Uebersetzung schickte und diese mit- samt dem Kommentar des Alexius Aristenus von der in Wladimir an der Kijasma 1274 abgehaltenen Synode im ganzen Reiche eingeführt wurde.²⁾ Neben dem Nomokanon des Photius gelangten ferner auch in Rußland zu hohem Ansehen das von Matthäus Blastares im Jahre 1335 verfaßte Syntagma, sowie die älteren Kommentare des Johannes Zonaras und des Theodoros Balsamon, des bedeutendsten Kanonisten der orientalischen Kirche. In der Kormezaja Kniga³⁾, die bereits in das XIII. Jahrhundert zurückführt, deren Drucklegung aber erst unter dem russischen Patriarchen Nikon in Moskau 1653 vollendet wurde, erhielten die slawisch-orientalischen Kirchen schließlich ihr eigentliches Corpus iuris canonici. Neben den übrigen Nomokanones erlangte dieses Rechtsbuch ein so überwiegendes Ansehen, daß es selbst für die gegenwärtige kirchenrechtliche Praxis der slawischen schismatischen Kirchen fast ausnahmslos zur Grundlage dient.

Aus den Quellen ergibt sich, daß die orientalische Kirche, weil entfernt, das Verlöbniß als einen rein zivilrechtlichen Akt zu betrachten, es vielmehr als einen integrierenden Teil der Ehe ansah und daher das Recht beanspruchte, bei der Verlobung zu intervenieren und an sie ihre Bedingungen und Vorschriften zu knüpfen. Sie anerkannte zwar die Gültigkeit der ohne Eucharistie eingegangenen Verlöbnisse, aber volle Kraft und eine der Ehe fast gleiche Bedeutung legte sie bloß denjenigen bei, die unter ihrer Intervention geschlossen wurden.

Wie im Abendlande, so war auch in der morgenländischen Kirche die Sitte, die Ehe unter religiösen Zeremonien und Feierlichkeiten zu schließen, ohne Zweifel schon im IV. Jahrhundert eine verbreitete. Als eine wesentliche Bedingung zur Schließung einer

¹⁾ Vgl. Zhiszman, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864. 69.

²⁾ Vgl. Maściuch, Cerkowne prawo supraże. Peremyśl 1910. 69.

³⁾ Das 50. Kapitel der Kormezaja Kniga enthält eine Abhandlung des schismatischen Metropolitcn von Kiew, Petrus Mogila (1633—1647), über das Sakrament der Ehe und die Verwandtschaftsgrade. Merkwürdig ist an dieser Abhandlung, daß ihr Verfasser den Begriff der Ehe dem Catechismus Romanus entlehnt und die Bestimmungen über die Zulassung der Nupturienten zur Trauung fast wörtlich aus dem Rituale Romanum übersetzt hat. Vgl. Maściuch a. a. O. 70. 567 ff.

gültigen Ehe wurde aber die kirchliche Einsegnung (Krönung) zuerst durch die 89. um das Jahr 893 von Leo dem Philosophen erlassene Novelle ausdrücklich geboten. Diese Vorschrift erstreckte sich indes ursprünglich nur auf die Ehen der Freien und wurde die Vornahme der Eucharistie bei den Ehen der Leibeigenen erst im Jahre 1095 durch Alexius I. vorgeschrieben.¹⁾

Demgegenüber scheint in Rußland die priesterliche Einsegnung der Ehe bis zum Ende des XI. Jahrhunderts bloß zur Hebung der Feierlichkeiten üblich und ein Privileg der Fürsten und Bojaren gewesen zu sein, während die Ehen des gemeinen Volkes ohne kirchliche Einsegnung geschlossen wurden. Erst Johann II., Metropolit von Kiew (1080—1089), schreibt ausnahmslos die Eheschließung in Gegenwart des Priesters vor und befiehlt, jedes Ehepaar, das eine klandestine Ehe geschlossen, einer Kirchenbuße zu unterwerfen. Der Erzbischof von Novgorod, Elias-Johann, fordert überdies die nachträgliche Einholung der kirchlichen Einsegnung. Während noch im XIII. Jahrhundert der Metropolit Maximus (1283—1305) bloß das allgemeine Gebot der kirchlichen Trauung wiederholt, enthalten erst die Verordnungen des russischen Metropoliten Photius um das Jahr 1410 die entschiedene Bestimmung, daß Ehen, bei denen die kirchliche Einsegnung unterlassen worden, zu trennen seien²⁾, und bestimmt die *Kormeczaja Kniga*³⁾ im Anschluß an das *Rituale Romanum*: „... heimliche und alle übrigen Ehen, die ohne kirchliche und vorschriftsmäßige Einsegnung seitens des eigenen Seelsorgers, d. h. ohne Befrängung durch den Bischof oder den Geistlichen, in dessen Parochie die Trauung stattfindet, in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen gemäß den Synodalbestimmungen und der Lehre der Väter geschlossen werden, sind widerrechtlich oder, besser gesagt, ungesetzlich und nichtig.“

Obgleich die Ruthenen nach der im Jahre 1595 zu Brest vollzogenen Union mit der römischen Kirche grundsätzlich an dem Ehe-rechte der slawisch-orientalischen Kirche festhielten, so rezipierten sie doch allmählich fast das gesamte Ehe-recht der lateinischen Kirche.⁴⁾ Was insbesondere die Form der Eheschließung anbetrifft, wurden unter dem katholischen Metropolit Benjamin Ruzki auf der Diözesan-synode von Kiew 11. Oktober 1619 und dem Provinzialkonzil von

¹⁾ Vgl. Zhiszman a. a. D. 159.

²⁾ Vgl. *Pamiatnyki drewne russkago kanonyczeskago prawa in der Russkaja istoryczeskaja biblioteka* t. VI. St. Petersburg 1880, S. 18, 142, 272, 279; Suworow, *Kurs cerkownago prawa*. Jaroslaw 1890. t. II. 324 not. 219; Derf. *Uczewnik cerkownago prawa*. Moskwa 1902. 373 sq.; Goetz, *Kirchen-rechtl. und kulturgeschichtl. Denkmäler Alt-rußlands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts in Stug' Kirchenrechtl. Abhandlungen*. Heft 18, 19, Stuttgart 1905, S. 164, 376; Abraham, *Forma zawarcia zaręczyń i małżeństwa*. Lemberg 1909. 129¹.

³⁾ Cap. 50 n. 4. Vgl. Maściuch a. a. D. 569 sq.; Milajch, *Das Kirchen-recht d. morgenländ. Kirche*. 1905. 194¹⁴.

⁴⁾ Maściuch a. a. D. 75.

Kiew 6. August 1626 die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Konzils von Trient in ihrem ganzen Umfange akzeptiert und die Publikation derselben, jedoch ohne Erwähnung des tridentinischen Konzils, in den einzelnen Pfarreien angeordnet. Rom aber erklärte am 2. Dezember 1628 und 20. März 1629 diese Beschlüsse der ruthenischen Synoden für nichtig und die klandestinen Ehen bei den Ruthenen für gültig, weil das tridentinische Dekret nicht in der vorgeschriebenen Weise bei ihnen publiziert worden und daher diese Ehen nicht kraft des tridentinischen Dekretes ungültig sein könnten, eine Partikularsynode aber ein neues Ehehindernis einzuführen oder eine neue Form der Eheschließung mit vernichtender Wirkung für den Uebertretungsfall vorzuschreiben nicht befugt sei. Zu gleicher Zeit erließ Urban VIII. ein doppeltes Breve in Sachen der Eheschließung der Ruthenen. Das eine befahl die ausdrückliche Publikation des tridentinischen Dekretes in den ruthenischen Pfarreien, das andere schrieb die tridentinische Form der Eheschließung ganz mit den Worten des Konzils und mit ausdrücklicher Erwähnung desselben vor. Beide Breven wurden an den Nuntius in Polen gesandt mit dem Auftrage, wosern nicht Unruhen und Gefahren seitens der schismatischen Bevölkerung zu befürchten seien, sich des ersteren zu bedienen, im entgegengesetzten Falle aber dafür zu sorgen, daß das zweite Breve — nicht als Dekret des Konzils von Trient, sondern als päpstliches Gesetz — in jeder Pfarrei verkündet werde und 30 Tage nach dieser Verkündigung in Kraft trete.¹⁾

Der Apostolische Nuntius ließ das zweite Breve Urbans VIII. publizieren. Auf diese Weise wurde das Ehehindernis der Heimlichkeit im Sinne des Trienter Konzils in den ruthenischen Pfarreien des damaligen Königreiches Polen nicht auf Grund des tridentinischen Dekretes, sondern kraft päpstlichen Gesetzes eingeführt.

Die nach Erneuerung der Union im Jahre 1720 zu Zamosz gefeierte Provinzialsynode setzt denn auch das tridentinische Gesetz über die Eheschließungsform in der ruthenischen Kirche als verkündet voraus und verbietet den Pfarrern, von der gebräuchlichen Form abzuweichen.²⁾ Denselben Standpunkt nimmt auch das Lemberger Provinzialkonzil vom Jahre 1891 ein. Es begnügt sich damit, die Seelsorger zur genauen Beobachtung der Disziplin und Lehre des Trienter Konzils und der Synode von Zamosz bezüglich der Ehe zu ermahnen.³⁾

Nach dem Gesagten kann kein Zweifel darüber bestehen und wurde auch bislang von niemandem erhoben, daß das tridentinische Gesetz, welches als wesentliche Form der Eheschließung die Konsenserklärung vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen fordert und jede nicht in dieser Weise eingegangene Verbindung als

¹⁾ Bened. XIV., De Syn. dioec. I. 12 cap. 5 n. 7—12.

²⁾ Tit. III. § 8 De matrimonio (Collect. Lac. II. 42).

³⁾ Tit. II. cap. 7 n. 1.

klandestin bezeichnet und für null und nichtig erklärt, in den ruthenischen Pfarreien, die im ehemaligen Königreich Polen lagen, rechtmäßig verkündet worden ist und wenigstens bis zum 19. April 1908, an welchem Tage die Bestimmungen des Dekrets *Ne temere* in Kraft getreten sind, in Geltung war. Alle vor diesem Zeitpunkt von Ruthenen, sei es untereinander, sei es mit Lateinern, geschlossenen Ehen müssen demnach bezüglich ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit nach dem tridentinischen Recht beurteilt werden.

Durch das Dekret *Ne temere* erfuhr jedoch das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Ruthenen und Lateinern hinsichtlich der Verlöbniß- und Eheschließungsform eine nicht unwesentliche Aenderung.

Art. XI § 1 des genannten Dekrets verpflichtet alle „Katholiken“ der ganzen Welt bei Eingehung von Verlöbnissen und Ehen untereinander zur Beobachtung der im Dekret aufgestellten Normen. Indessen bestand von vornherein kein Zweifel darüber, daß hier unter „Katholiken“ nur diejenigen gemeint sein können, die durch den Empfang der Taufe oder durch den Uebertritt von der Häresie oder dem Schisma die formelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche des Abendlandes in irgend einer den in Betracht kommenden Verlöbniß- oder Eheschließungen vorausgehenden Zeit erlangt haben. Auf die Katholiken orientalischen Ritus konnte sich das vom Gesetzgeber gebrauchte Wort „Katholik“ nicht beziehen. Denn haben die Disziplinargesetze des Heiligen Stuhles, wie oben dargelegt wurde, für die Orientalen nur dann verpflichtende Kraft, wenn sie für dieselben ausdrücklich miterlassen sind, dann mußte die Tatsache, daß im zitierten Paragraphen, wie überhaupt im ganzen Dekrete der Orientalen eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschieht, zu der Annahme nötigen, der Gesetzgeber habe die Katholiken orientalischen Ritus nicht an das Dekret *Ne temere* binden wollen, wenigstens insofern sie untereinander Verlöbnisse und Ehen eingehen.

Anders liegt jedoch die Sache, wenn es sich um rituell gemischte Verlöbnisse und Ehen, d. h. solche handelt, die zwischen Orientalen und Lateinern geschlossen werden.

Im Gegensatz zu dem früher geltenden Rechtsgrundsatz, daß, wenn ein Rupturient von dem die Klandestinität untersagenden Gesetze frei ist, er seine Immunität wegen der Einheit und Untrennbarkeit des Kontraktes auch dem anderen Rupturienten mitteilt, stellte das Dekret *Ne temere* den Grundsatz auf, daß eine solche Mitteilung gänzlich ausgeschlossen ist und infolgedessen der Teil, welcher an das Gesetz gebunden ist, den von demselben Gesetz für seine Person freien Teil nach sich zieht. Diesen Grundsatz hat das Dekret *Ne temere* in Art. XI § 2 allerdings zunächst nur auf die Verbindungen zwischen Katholiken des lateinischen Ritus mit getauften oder ungetauften Akatholiken ausdrücklich angewandt, jedoch lag die Annahme nahe, daß derselbe auch dann zu gelten habe, wenn ein Katholik des lateini-

ſchen Ritus mit einer katholiſchen Perſon eines orientaliſchen Ritus ein Verlöbniß oder eine Ehe eingeht.¹⁾

Jeder Zweifel über die Anwendbarkeit des Dekrets *Ne temere* auf die Angehörigen der orientaliſchen Riten wurde endgültig gehoben durch eine doppelte Entſcheidung der Konzilsſyngregation vom 1. Februar und 28. März 1908. In der erſteren entſchied die Syngregation, die Katholiken der orientaliſchen Riten ſeien an das Dekret *Ne temere* nicht gebunden;²⁾ in der zweiten hingegen erklärte ſie, daß eine Ehe, welche ein Katholik des lateiniſchen Ritus mit einer katholiſchen, dem orientaliſchen Ritus angehörigen Perſon ſchließt, ohne die Beobachtung der im Dekret *Ne temere* vorgeſchriebenen Form ungültig ſei.³⁾

Da die Orientalen alſo wenigſtens indirekt an das neue Geſetz gebunden ſein ſollten, ſo war es ſelbſtverſtändlich, daß der Heilige Stuhl bei der Ueberſendung des Dekrets an den katholiſchen Episkopat die orientaliſchen Biſchöfe nicht übergehen konnte und daher auch dieſen das Dekret *Ne temere* mitteilte.

Die rutheniſchen Biſchöfe der Lemberger Kirchenprovinz veröffentlichten in der Folge das Dekret *Ne temere* in ihren Diözeſanverordnungsblättern, fügten jedoch den Auftrag an die Pfarreigeliſchaft hinzu, beſagtes Dekret in den einzelnen Pfarrkirchen zu verleſen, dem Volke zu erklären und vom Oſterſonntag 1908 an bei Verlöbniß- und Eheſchließungen ihrer Parochianen zu befolgen, trotzdem die Konzilsſyngregation ihre Entſcheidungen vom 1. Februar und 28. März bereits hinausgegeben hatte.⁴⁾

Es wiederholte ſich hier ſomit daſſelbe, was früher auf den rutheniſchen Synoden im XVII. Jahrhundert geſchehen war. Die Biſchöfe verpflichteten ihre Untergebenen zur Beobachtung eines Geſetzes, das für dieſe nach dem ausdrücklichen Willen des oberſten Geſetzgebers keine verpflichtende Kraft haben ſollte.

¹⁾ Vgl. Roth, *Forma, zaręczyn i małżeństwa*. Kraków 1908. 95 sq.

²⁾ An decreto *Ne temere* adstringantur etiam catholici ritus orientalis? R. Ad 1. Negative (A. S. S. 1908. 80).

³⁾ Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritu latini cum catholico ritu orientalis, non servata forma a decreto *Ne temere* statuta? R. Ad 1. Negative (A. S. S. 1908. 287).

⁴⁾ In der rutheniſchen Erzbüchſe Lemberg wurde das Dekret *Ne temere* am 22. Nov. 1907 in den Lwiſko-archieparchialne Widomości Nr. XIII, eine Inſtruktion zu dem Dekret aber am 9. April 1908 ebend. Nr. IV veröffentlicht, nachdem die Entſcheidung der Konzilsſyngregation vom 1. Febr. 1908 ſchon im Februarheft der A. S. S. erſchienen war. Deſgleichen würde auch in der Przemyſler Diözeſe erſt nach Erſcheinen der erwähnten Entſcheidung ſowohl das Dekret *Ne temere* als auch eine Inſtruktion zu demſelben veröffentlicht in dem Wiſtnyk peremyskoj eparchij 1908 Nr. III, IV. Der rutheniſche Biſchof von Stanisław promulgierte das Dekret ſchon am 31. Oktob. 1907 im Wiſtnyk stanyławowskoj eparchij Nr. X, beſahl jedoch nach Veröffentlichung der Entſcheidung vom 1. Febr. 1908, ſich bei Eheſchließungen wie vorher nach dem tridentiniſchen Recht zu richten (Wiſtnyk 1908, Nr. III). Vgl. Gromnicki, *Forma zawierania zaręczyn i małżeństw*. Kraków 1910. 300.

Um die hierdurch entstandene Kollision zu beseitigen, sahen sich die ruthenischen Ortsordinarien veranlaßt, in einem Kollektivschreiben sich an die Propaganda mit der Bitte zu wenden, dieselbe möchte die in den ruthenischen Pfarreien vollzogene, jedoch durch die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1908 außer Kraft gesetzte Publikation des Dekrets *Ne temere* nachträglich gutheißen und dasselbe auf die Ruthenen der Lemberger Kirchenprovinz ausdehnen. Darauf erfolgte jedoch am 2. August 1909 die abschlägige Antwort: Die Propaganda erachte es für angezeigt, an dem status quo der genannten Provinz vorläufig nichts zu ändern, bis sie sich definitiv darüber wird ausgesprochen haben, ob die Ausdehnung des Dekrets *Ne temere* auf die orientalischen Riten opportun sei.¹⁾

So bleiben also die Ruthenen der Lemberger Kirchenprovinz bis auf weiteres an das tridentinische Recht gebunden.

Nach dem Gefagten lassen sich die für die außerhalb der Lemberger Kirchenprovinz wohnhaften Ruthenen gegenwärtig geltenden Rechtsnormen bezüglich der Verlöbnis- und Ehechließungsform in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Wie in der Lemberger Kirchenprovinz, so ist auch außerhalb derselben für die Ruthenen, die untereinander Sponsalien eingehen, eine besondere Form nicht vorgeschrieben; es genügt vielmehr zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Verlobung, daß der Wille und das

¹⁾ Wir geben hier den Originaltext des Reskriptes der Propaganda an den ruthenischen Metropolit von Lemberg: S. Congregazione de Propaganda Fide pergli affari di rito orientale. Roma 2. Agosto 1909. N. 26754. Circa il decreto „*Ne temere*“. Illmo e Rmo Signore. Nella lettera del 22 giugno p. p., firmata dalla S. V. e dagli Eccelesiastici suoi suffraganei, si domanda, che venga confermata da questa S. Congregazione la promulgazione del decreto „*Ne temere*“ già fatta a suo tempo in codesta provincia ecclesiastica e poi sospesa per la decisione della S. Congregazione del Concilio, con la quale si dichiarava, che al decreto „*Ne temere*“ non erano obbligati gli orientali; e ciò „ad evitandam iterationem promulgationis, quae mira videretur et ansam praeberet interpretationum et explicationum“. — Però, tutto ben ponderato, la Propaganda crede opportuno, che per ora in codesta provincia ecclesiastica rutena si lasciano le cose allo statu quo, finché la medesima S. Congregazione non si sia pronunziata definitivamente inorino alla opportunità di estendere il decreto „*Ne temere*“ anche ai cattolici dei diversi riti orientali. — Pertanto Le auguro . . . Fr. G. M. Card. Gotti Pref.-Girolamo Rotteri Segrio. mp. — Maseiuch a. a. D. 403²⁰ sieht in der Antwort der Propaganda eine „provisorische“ Ausdehnung des Dekrets *Ne temere* auf die Ruthenen in Galizien. (Dieselbe Ansicht scheint der Rezensent des „*Echerechts*“ von Maseiuch in Cerkownyj westok 1911. 60 zu vertreten). — Wir haben diese Anschauung eingehend widerlegt in der Gazeta kościelna (Lemberg 1911, Nr. II. III. 13 sq.). Abgesehen von dem klaren Wortlaut des Reskriptes, der das gerade Gegenteil von dem besagt, was Maseiuch behauptet, spricht gegen diesen auch der Umstand, daß das Reskript nicht die Bestätigung des Heiligen Vaters trägt, was nach der Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 (A. Ap. S. 1909. 18) unerläßlich gewesen wäre, wollte das genannte Reskript der Propaganda für die Ruthenen, wenn auch nur provisorisch, ein neues Recht schaffen. Gegen Maseiuchs Auffassung hat sich auch Gromnicki a. a. D. 301 geäußert.

Versprechen der zukünftigen Ehe in irgend einer Form zum Ausdruck gelange.

2. Weil das tridentinische Gesetz in der lateinischen Kirche seine Geltung verloren hat und den Ruthenen nur in den Pfarreien des ehemaligen Königreichs Polen¹⁾ promulgiert worden ist, so hat es für die im Ausland weilenden Ruthenen als Lokalstatut keine, als Personalgesetz eine bloß bedingungsweise Geltung.²⁾ Demnach sind ruthenische Rupturienten, die beide mit Beibehaltung ihres Domizils ihren Wohnungsort verlassen und im Auslande sich aufhalten, an die tridentinische Form gebunden, wenn sie am Trauungsorte weder ein Domizil noch ein Quasidomizil erworben haben. Der Pfarrer ihres Domizils hat darum dem Pfarrer ihres vorübergehenden Aufenthaltortes die Trauungsvollmacht auszustellen. Besitzen beide oder wenigstens ein Teil am Abschließungsort ein Domizil oder Quasidomizil, dann sind sie an die Bestimmungen des tridentinischen Rechts nicht gebunden und ist auch eine geheim geschlossene Ehe gültig.³⁾ Den Fall der Notwendigkeit ausgenommen, wäre aber eine solche Klandestine Ehe unerlaubt in Folge der Bestimmungen des vortridentinischen Rechts.⁴⁾

3. Gültige Verlöbnisse und Ehen zwischen Ruthenen und Lateinern können auch im Auslande nur unter Beobachtung der durch das Dekret *Ne temere* vorgeschriebenen Form zustande kommen.⁵⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Schmuggler und Grenzwache.**) Anfrage. Ein Grenzwachter ist nachts bei einer Eisenbahnbrücke allein, weit von seinen Genossen entfernt. Da gewahrt er eine Schar Schmuggler. Auf die Frage: „Wer da“, hört er eine Stimme: „Wenn Sie sich rühren, sind Sie tot.“ Infolge dessen verläßt er heimlich seinen Platz und läßt die Schmuggler ruhig vorbeimarschieren. Mußte er fliehen? Oder durfte er fliehen, oder mußte er bleiben und mit Lebensgefahr Alarm machen?

¹⁾ In den zu Rußland gehörigen Teilen des ehemaligen Polens bestehen seit der gewaltsamen Unterdrückung der Union keine ruthenischen Pfarreien. Die dort ansässigen Ruthenen haben keine ruthenischen Pfarrer, in der Regel ist es ihnen auch moralisch unmöglich, das tridentinische Gesetz zu beobachten.

²⁾ Vgl. S. Off. 14. Dec. 1851 (A. S. S. 1893. 256).

³⁾ Vgl. Roth, *Forma zaręczyna i małżeństwa* 97. Daß die gegen meine Ausführungen von Abraham a. a. D. 132² vertretene Ansicht weder im tridentinischen, noch im neuen Recht begründet ist, hat Gromnicki a. a. D. 292 ff. eingehend nachgewiesen.

⁴⁾ Conc. Later. a. 1215 cap. 51 (= c. 3 X De claud. desp. IV. 3); S. Off. 6 Jul. 1817, 15 Jan. 1874 (A. S. S. 1893. 254 sq.). Vgl. Bernz, *Jus decret. IV. 219*; Zeitner, *Lehrb. d. kath. Eherechts* 1902. 301.

⁵⁾ Decr. *Ne temere* art. XI § 2; S. C. C. 1. Febr. 1908 ad 1. Vgl. Roth a. a. D. 98.